



Vorlage Nr.: KTB/502

30.06.2009

Beschlussvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.07.2009	1

Ergänzung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2010 - 2015

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:			
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Kurzfristig?	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt? ☐ ja ☐ nein Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Langfristig?	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein Erl-Nr.:
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?			☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?			☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?			☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?			☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?			☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
12	gez. Schweers	gez. König	gez. Butz	gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Zur zusätzlichen Aufnahme in die Vorschlagsliste bzw. Ergänzung der Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2010 – 2015 werden die in der Anlage aufgeführten 7 Personen bestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Beschluss des Kreistags vom 22.06.2009 sind bereits 83 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen worden. 7 Personen fehlten noch. Dies wird durch diese Vorlage nachgeholt.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen endet am 31.03.2010.

Die neue Wahlperiode geht vom 01.04.2010 - 31.03.2015.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 90 Personen (=doppelte Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter).

Die eigentliche Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Verwaltungsgericht gebildet wird.

Voraussetzungen für die Wahl sind gem. § 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Gemäß § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Darüber hinaus dürfen die Vorgeschlagenen nicht gleichzeitig in die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht aufgenommen worden sein.

Die mit Ablauf des 31.03.2010 ausscheidenden Personen können für eine Wiederwahl vorgeschlagen werden.

In den Vorschlagslisten sind Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie der Beruf anzugeben. Bei Beruf sind Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. zu vermeiden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden.

Außerdem sollte angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft bei einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) besteht.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

entfällt